

Amtsblatt für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Haushaltssatzung des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2025 59

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bad Bevensen vom 10.09.2009 60

Satzung der Stadt Bad Bevensen über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) 60

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen – Bekanntmachung über den Beschluss der Satzung der Hansestadt Uelzen über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB für Flächen zur Erweiterung der Kläranlage 62

7. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen (Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Entwässerung im Gebiet des Abwasserzweckverbandes) 62

Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Aue – Beschluss über den Jahresabschluss 2018 und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018 62

Satzung der Gemeinde Altenmedingen über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen 62

Hundesteuersatzung der Gemeinde Himbergen 63

Haushaltssatzung der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2025 66

Haushaltssatzung der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2025 66

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Haushaltssatzung des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 hat der Kreistag des Landkreises Uelzen mit Beschluss vom 17.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 279.954.000 €

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 298.041.400 €

1.3 der außerordentlichen Erträge – €

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf – €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 273.106.000 €

2.2 der Auszahlungen aus laufender

Verwaltungstätigkeit 284.653.300 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.870.300 €

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 44.107.400 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 41.900.000 €

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 6.980.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 316.876.300 €

der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 335.740.700 €

§ 2

Der **GESAMTBETRAG DER VORGESEHENEN KREDITAUFNAHME für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 41.900.000 € festgesetzt.**

§ 3

Der Gesamtbetrag der **VERPFLICHTUNGSSERMÄCHTIGUNGEN** wird auf 9.870.000 € festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 LIQUIDITÄTSKREDITE zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 45.500.000 € festgesetzt.**

§ 5

Der **UMLAGESATZ DER KREISUMLAGE** wird auf **55,00 v.H.** der Steuerkraftzahlen (der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer) und **55,00 v.H. von 90 %** der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden u. Samtgemeinden festgesetzt.

§ 6

Für die **BEFUGNIS DES LANDRATES**, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von **50.000 €** als unerheblich.

§ 7

Die Wertgrenzen gemäß § 12 Absatz 1 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), oberhalb derer vor der Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden soll, werden für die einzelnen Arten von Investitionsmaßnahmen wie folgt festgesetzt:

Investitionsmaßnahmen im Tiefbaubereich:	800.000 €
Investitionsmaßnahmen im Hochbaubereich:	1.400.000 €
Investitionsmaßnahmen das übrige Sachanlagevermögen betreffend:	275.000 €

Uelzen, den 17.12.2024

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat
Dr. Blume

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport unter dem Az. 32.13-10302-360 (2025) genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Kreishaus in Uelzen, Albrecht-Thaer-Straße 101, Raum 0/335, während der Dienststunden aus.

Der Haushaltsplan 2025 ist ferner über die Homepage des Landkreises Uelzen (<https://www.landkreis-uelzen.de>) unter der Rubrik „Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft“ abrufbar.

Uelzen, 23.05.2025

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat
Dr. Blume

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bad Bevensen vom 10.09.2009

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 22.05.2025 folgende 2. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 10.09.2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 (Abs. 3) erhält folgende Fassung:

§ 7

Steuersätze

- (3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 20 v. H. des Einspielergebnisses.

Artikel 2

§ 10 (Abs. 2) erhält folgende Fassung:

§ 10

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

Artikel 3

§ 18 (Abs. 1) erhält folgende Fassung:

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzungsänderung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Bad Bevensen, den 22.05.2025

STADT BAD BEVENSEN
Martin Feller
Stadtdirektor

Satzung der Stadt Bad Bevensen über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in der öffentlichen Sitzung am 22.05.2025 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Die Stadt Bad Bevensen beabsichtigt auf der Grundlage des am 25.08.2022 beschlossenen Stadtentwicklungsprogramms, des Landschaftsplans vom 22.05.2025 und des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, der zurzeit neu aufgestellt wird, in Teilbereichen städtebauliche Maßnahmen durchzuführen. Zur Sicherung der angestrebten städtebaulichen Entwicklung begründet die Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für die Stadt Bad Bevensen ein besonderes Vorkaufsrecht an den in § 2 bestimmten Flächen. Zu einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gehören u. a. folgende Maßnahmen:

1. Bedarfsgerechte Erschließung von den im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf ausgewiesenen Bauflächen (Bauerwartungsland) und der nach der Stadtentwicklung zu erwartenden Bauflächen.
2. Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im unüberplanten Innenbereich (Nachverdichtung / Schließung von Baulücken).
3. Bereitstellung der Flächen für eine zeitgemäße und bedarfsgerechte Weiterentwicklung öffentlicher Einrichtungen
4. Bereitstellung ausreichender Verkehrsflächen für eine geordnete Erschließung
5. Maßnahmen zur Biotopvernetzung sowie zur Erhöhung der Strukturvielfalt
6. Entwicklung von Ausgleichsflächen für städtebauliche Maßnahmen
7. Sicherung und Entwicklung denkmalgeschützter Liegenschaften

Die Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts zu Gunsten der Stadt Bad Bevensen gemäß § 25 Abs. 1 und 2 BauGB dient folgendem Zweck:

- Ein vorbereitender Grunderwerb durch die Stadt soll eine zügige Erschließung von Neubaugebieten und eine zügige Bebauung der Baugrundstücke ermöglichen.
- Im Hinblick auf kommende städtebauliche Maßnahmen (Erschließung von Baugebieten, Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, Ausbau von Straßen u. a.) sollen eventuell zu befürchtende Bodenspekulationen verhindert werden.
- Im Vorfeld auf die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen soll verhindert werden, dass private Grundstückskäufe der bereits erkennbaren städtebaulichen Entwicklung zuwiderlaufen und so die weitere Entwicklung erschweren.
- Der Grunderwerb für Bodenordnungsmaßnahmen zur Verbesserung von unzugänglichen und schwierigen Erschließungsverhältnissen soll erleichtert werden.

Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht dient nicht der Stadt für die Vorratsbeschaffung von Grundstücken. Sie dient ausschließlich der Sicherstellung der geordneten städtebaulichen Entwicklung.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1)

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Lageplänen mit der jeweiligen Begründung, die Bestandteile der Satzung sind.

(2)

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf folgende Flächen:

Gemarkung Bevensen

Flur 1

4/6; 43/7; 43/8; 43/9; 44/4; 48/18; 63/7; 63/8; 63/9; 65/20; 131/1; 133/2; 135/2; 185/26

Flur 3

20/6; 26/1; 54/4

Flur 5

138/3; 138/4; 160/21

Flur 6

40/12; 41/72; 41/87; 41/88; 41/95; 41/96; 545/7; 537/1; 538/1; 539/1; 540/1; 542/3; 543/1; 544/1; 545/3; 546/3; 547/3; 548/3; 549/3; 550/3; 551/3; 552/3; 553/3; 554/3; 555/3; 556/3; 557/3; 558/3; 559/3; 560/3; 561/3; 562/3; 563/3; 564/3; 565/3; 565/3; 566/3; 567/3; 568/3; 569/3; 570/3; 572/5; 574/1; 575/1; 576/1; 577/1; 578/1; 579/1

Flur 7

1/6; 1/9; 2/27; 23/2; 23/5; 25/20; 144; 211/23; 225/23

Gemarkung Jastorf

Flur 2

12/15; 12/19 (Teilfläche)

Gemarkung Klein Bünstorf

Flur 1

24/10

Gemarkung Medingen

Flur 1

154/51

Flur 2

18/8; 18/9; 18/10; 18/13; 18/15; 18/16

Flur 4

23/2; 23/16; 43/1; 43/2; 44/2; 44/3

Gemarkung Röbbel

Flur 1

130/11 (Teilfläche); 138/6 (Teilfläche); 138/7; 138/8

Gemarkung Sasendorf

Flur 1

36/21 (Teilfläche)

Gemarkung Seedorf

Flur 1

46/2 (Teilfläche)

Flur 2

91/36

Gemarkung Gollern

Flur 2

1/7 (Teilfläche); 99/6 (Teilfläche); 99/8 (Teilfläche); 151/1 (Teilfläche); 163/2 (Teilfläche)

Gemarkung Groß Hesebeck

Flur 5

33/3 (Teilfläche); 66/1 (Teilfläche); 152/38 (Teilfläche)

Landschaftsplan der Stadt Bad Bevensen in der gültigen Fassung

Gebiet mit Erfordernis der Strukturanreicherung/Förderung der Strukturvielfalt

(3)

Wird innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung das Flurstück aufgelöst und ein neues Flurstück gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilung neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmung dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3

Anordnung des Vorkaufsrechts

(1)

Die Ausübung des Vorkaufsrechts zugunsten Dritter im Sinne des § 27a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist zulässig.

§ 4

Inkrafttreten der Satzung

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tag nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Bevensen, den 22.05.2025

STADT BAD BEVENSEN

(Siegel)

Stadtdirektor

Die in § 2 der Vorkaufsrechtssatzung genannten Anlagen, bestehend aus Lageplänen, Begründungen und Landschaftsplan der Stadt Bad Bevensen, welche Bestandteile dieser Satzung sind, sind in der Zeit vom

13. Juni 2025 bis zum 11. Juli 2025

während der Dienstzeiten und nach Vereinbarung (Tel.-Nr. 05821/89-376) im **Zimmer 45 des Rathauses der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Lindenstraße 12 in 29549 Bad Bevensen** zur allgemeinen Einsicht ausgelegt.

Zusätzlich kann die Satzung mit sämtlichen Bestandteilen im Internet eingesehen werden:

<https://www.bevensen-ebstorf.de/home/aktuelles/neuigkeiten/bekanntmachungen.aspx>

Stadt Bad Bevensen, den 22.05.2025

Feller

Stadtdirektor

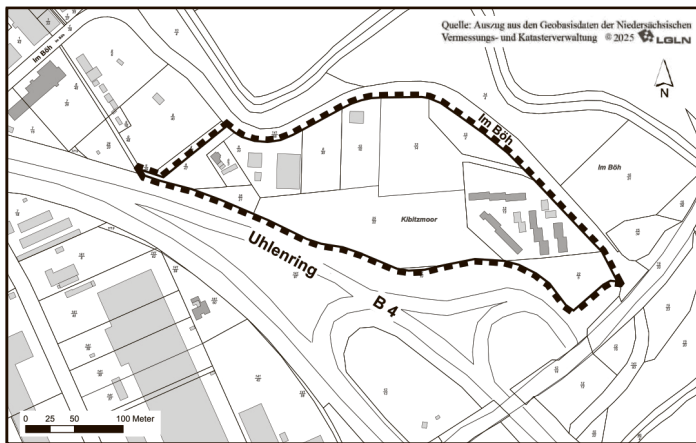
**BAULEITPLANUNG DER HANSESTADT UELZEN
Bekanntmachung über den Beschluss der Satzung
der Hansestadt Uelzen über ein besonderes
Vorkaufsrecht nach § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB für Flächen
zur Erweiterung der Kläranlage**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 05.05.2025 die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für Flächen zur Erweiterung der Kläranlage beschlossen.

Die Satzung liegt während der Dienststunden bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Herzogenplatz 2, Zimmer 345, 29525 Uelzen zu jedermanns Einsichtnahme aus und jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft erlangen. Die Bekanntmachung erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Hansestadt Uelzen (www.hansestadt-uelzen.de/bauleitplanung).

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 11 vom 13.06.2025 tritt die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtsatzung ist im nachstehend veröffentlichten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht worden.



Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 NKomVG hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Uelzen, den 02.06.2025

*Hansestadt Uelzen
Jürgen Markwardt
Bürgermeister*

**7. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgaben-
satzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen
(Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die zentrale Entwässerung
im Gebiet des Abwasserzweckverbandes)**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 2, 18 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 und mit § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung vom 14.03.1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 sowie § 4 Abs. 6 der Verbandsordnung vom 28.11.2019 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Uelzen in der Sitzung vom 03.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

Die Entwässerungsabgabensatzung wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 5 Beitragssatz wird in Abs. 1 wie folgt geändert:

a) Schmutzwasserbeseitigung	16,03 €/m ²
b) Niederschlagswasserbeseitigung	4,97 €/m ²

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

*ABWASSERZWECKVERBAND UELZEN
(Siegel)
gez. Kahrs
Geschäftsführer*

**Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Aue –
Beschluss über den Jahresabschluss 2018
und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters
für das Haushaltsjahr 2018**

Der Rat der Samtgemeinde Aue hat in seiner Sitzung am 13. Mai 2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen sowie dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr erteilt.

Der Jahresabschluss liegt zusammen mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters zum Prüfbericht im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmererei, Zimmer 17 öffentlich aus.

Wrestedt, den 02.06.2025

*Michael Müller
Samtgemeindebürgermeister*

**Satzung der Gemeinde Altenmedingen
über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Altenmedingen in seiner Sitzung am 27.05.2025 folgende Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen haben ihre Tätigkeit für die Gemeinde Altenme-

dingen grundsätzlich unentgeltlich zu leisten. Ansprüche auf Auslagenersatz, Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Geltendmachung von Verdienstausschlag und Fahrtkostenersatz werden jedoch im Rahmen dieser Satzung abgegolten.

- (2) Soweit die Aufwandsentschädigungen als Pauschalbeträge oder Sitzungsgelder zu zahlen sind, entfällt ein Einzelnachweis. Entsprechendes gilt auch für den Fahrtkostenersatz. Sind durch diese Satzung jedoch nur die Höchstbeträge festgesetzt, ist ein Einzelnachweis notwendig.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird auch dann gezahlt, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (4) Wird das Amt durch die ehrenamtlich tätige Person länger als 3 Monate nicht ausgeübt – die Zeit des Erholungsurlaubs nicht eingerechnet - entfällt deren Aufwandsentschädigung. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die die Geschäfte führende Vertretung den vollen Satz der Aufwandsentschädigung.
- (5) Die Entschädigungen nach § 2 Abs. 2 sind im Voraus, alle anderen Entschädigungen nachträglich fällig
- (6) Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung sind für die Zeit des Ruhens des Mandats ausgeschlossen.

§ 2

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

- (1) Sämtliche Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine nachstehende Aufwandsentschädigung:

monatlich 80 €

- (2) Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach § 2 (1) erhalten monatlich:

- a) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin 750 €
 - wenn dieser/dieser auch die Verwaltungsgeschäfte wahrnimmt
- b) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin 450 €
 - wenn der Rat den Beschluss nach § 106 Abs.1 Satz 1 NKomVG gefasst hat
- c) Der/die 1. stellv. Bürgermeister/Bürgermeisterin 80 €
- d) Der/die 2. stellv. Bürgermeister/Bürgermeisterin 60 €
- e) Der/die 3. stellv. Bürgermeister/Bürgermeisterin 60 €
- f) Gemeindedirektor/Gemeindedirektorin 300 €
- g) Allgemeine Verwaltungsvertretung 240 €

Bestimmt der Rat keine Reihenfolge der ehrenamtlichen Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin erhalten die stellvertretenden Bürgermeister/Bürgermeisterinnen statt der in Absatz 2 unter c, d und e genannten Beträge eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 70 €.

- (3) Mit dieser Aufwandsentschädigung ist die Teilnahme an allen Rats-, Ausschuss-, auch Verwaltungsausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Besichtigungen und Sitzungen in Gremien, für die die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht, abgegolten.
- (4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten (§ 4) und etwaiger Reisekosten (§ 6).

§ 3

Verdienstausschlag

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss- und Ausschusssitzungen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages. Auf Antrag wird der dem Grunde nach und der Höhe nachgewiesene Verdienstausschlag bis zu einem Betrag von 15 € pro Stunde für max. 8 Stunden täglich erstattet.

- (2) Selbständig Tätigen kann ein Verdienstausschlag auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt werden. Der Betrag darf den in Abs.1 genannten Höchstbetrag nicht überschreiten.

- (3) Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die wegen der Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss- oder Ausschusssitzungen entgeltliche Hilfe zur Betreuung von Kindern bis zu 14 Jahre in Anspruch nehmen müssen, wird der nachgewiesene, tatsächlich entstandene Aufwand bis zu einem Betrag von 15 € pro Stunde für maximal 8 Stunden am Tag erstattet.

§ 4

Fahrtkostenersatz

Für die erforderlichen Fahrten innerhalb der Gemeinde und des Landkreises werden folgende Sätze gezahlt:

an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin
pauschal pro Monat 180 €

für die übrigen Ratsmitglieder und
andere ehrenamtlich tätige Personen je km 0,38 €

§ 5

Reisekosten

- (1) Bei einer von einem Ratsmitglied sowie einem nicht dem Rat angehörendem Ausschussmitglied oder einer ehrenamtlich tätigen Person durchgeführten Dienstreise wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

- (2) Die Notwendigkeit der Dienstreise bedarf der Anerkennung des Verwaltungsausschusses.

§ 6

Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

Für die ehrenamtliche Kinderbetreuung und Jugendarbeit in der Gemeinde Altenmedingen erhält eine ehrenamtlich tätige Person eine Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 250 € monatlich.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.04.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Altenmedingen über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 26.02.2013 außer Kraft.

Altenmedingen, 27.05.2025

Léonard Hyfing
Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Gemeinde Himbergen

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Himbergen in seiner Sitzung am 19.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin/der Hundehalter. Als Halterin bzw. Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde
 - a) in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,
 - b) im Interesse einer juristischen Person hält oder
 - c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich Eigentümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin/der Eigentümer neben dem Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.

§3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der Anzahl der gehaltenen Hunde. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	30,00 €
b) für den zweiten Hund	50,00 €
c) für jeden weiteren Hund	70,00 €
d) für gefährliche Hunde jeweils	500,00 €

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und gegebenenfalls weitere Hunde vorangestellt.
- (3) Als gefährlich gelten Hunde, wenn die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Hundegesetz (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats der Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) bzw. e) zu besteuern.
- (4) Unabhängig der Feststellung nach § 3 Abs. 3 sind gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
 2. Hunde, die in anderem öffentlichen Interesse gehalten werden. Ein öffentliches Interesse besteht insbesondere bei Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind oder bei Hunden, die von wissenschaftlichen Institutionen ausschließ-

lich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.

3. Hunde, die zum Schutze oder zur Hilfe Blinden, Gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines geeigneten Nachweises oder eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
4. Hunde, die als Sanitätshunde, Schutzhunde oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen.
5. Hunde, die sich in einem anerkannten Institut zur Ausbildung für die unter den Nummern 3 und 4 genannten Zwecke befinden.
6. Hunden, die unmittelbar aus einem Tierheim oder unmittelbar aus einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen, als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannten Einrichtung aufgenommen werden. Diese Steuerbefreiung wird jeweils befristet für einen Zeitraum von 12 Monaten nach der Aufnahme und Anmeldung gewährt. Eine Befreiung ist ausgeschlossen, wenn der aufgenommene Hund von dem früheren Halter/ Halterin oder einer im selben Haushalt (ggf. auch Betrieb, Organisation, Einrichtung) lebenden (oder arbeitenden) Person übernommen wird.

§6 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) In dem schriftlich zu stellenden Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung darzulegen, gegebenenfalls nachzuweisen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung oder -ermäßigung gewährt.
- (3) Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde bzw. der Samtgemeinde zugegangen ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde bzw. der Samtgemeinde anzuzeigen.

§7 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin /eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandelt oder stirbt. Das gleiche gilt, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus dem Gemeindegebiet wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandeltkommens oder das Sterbedatum durch die Hundehalterin /den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt.
- (3) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im

Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

§8 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02, 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (2) Auf Antrag kann die Zahlung der Hundesteuer zum 01.07. eines jeden Jahres in einem Jahresbetrag erfolgen. Der Antrag ist spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres bzw. bei der Neuanmeldung eines Hundes zu stellen.
- (3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§9 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund in das Gemeindegebiet zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde bzw. der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des Vorbesitzers des Hundes oder der Stelle, die den Hund abgegeben hat, die Rasse, das Geburtsdatum bzw. das Alter und das Datum der Anschaffung zu benennen. Im Zweifelsfall hat die Hundehalterin / der Hundehalter entsprechende Nachweise zu erbringen. Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, ist bei der Anmeldung die Chip-Nummer mitzuteilen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Die bisherige Halterin/der bisherige Halter eines Hundes hat binnen 14 Tagen die Abschaffung, das Abhandenkommen oder den Tod des Hundes schriftlich bei der Gemeinde bzw. der Samtgemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Halterin/ der Halter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Kommt die Hundehalterin/der Hundehalter ihrer/seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amts wegen an- oder abgemeldet werden.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, in der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz -NKAG - i. V. m. § 93 Abgabenordnung – AO).
- (5) Sofern eine andere Person als die Hundehalterin / der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt oder ausführt, treffen die Verpflichtungen des Absatzes 4 Satz 1 und § 10 Satz 3 auch diese Person.

§ 10 Hundesteuermarken

Nach der Anmeldung des Hundes werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben

werden müssen. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben solange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder
 - Ermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde bzw. Samtgemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde bzw. Samtgemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 1 die Herkunft, das Alter, die Rasse und die Chipnummer des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde bzw. Samtgemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
 - entgegen § 10 S.1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 10 S. 3 den von ihr/ ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs.3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DatenschutzGrundverordnung (DS-GVO) i. V. m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der Kommunal Haushalts- und Kasernenverordnung (KomHKVO) in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vorgehende Hundesteuersatzung der Gemeinde Himbergen in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 06.05.2013, außer Kraft.

Himbergen, den 19.05.2025

*Gemeinde Himbergen
Quittenbaum*

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Soltendieck in der Sitzung am 25.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2025

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.821.077 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.993.969 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	57.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	1.765.500 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.966.700 €
festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.650.100 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.927.900 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	115.400 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	0 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	38.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 331.900 €

§ 5

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), oberhalb derer vor der Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden soll, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Die Wertgrenze richtet sich nach der Gesamtinvestition, auch wenn sich die Maßnahme über mehrere Jahre erstreckt.

Soltendieck, den 25.02.2025

L. S.
gez. Michael Müller
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird

hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 30.05.2025 unter dem Aktenzeichen 20-006/20 (2025) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

Wrestedt, den 04.06.2025

gez. Michael Müller
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wrestedt in der Sitzung am 19.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2025

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.954.393 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.049.582 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	8.198.400 €
2.2 der Auszahlungen auf	8.119.100 €
festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.550.400 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.447.200 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	937.300 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	1.648.000 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	710.700 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 710.700 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 1.091.700 €

§ 5

Die Wertgrenze gemäß §12 Absatz 1 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), oberhalb derer vor der Inve-

stitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden soll, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Die Wertgrenze richtet sich nach der Gesamtinvestition, auch wenn sich die Maßnahme über mehrere Jahre erstreckt.

Wrestedt, 19.02.2025

L. S.
Gez. Michael Müller
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 23.05.2025 unter dem Aktenzeichen 20-006/30 (2025) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

Wrestedt, den 26.05.2025

gez. Michael Müller
Gemeindedirektor

